



Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters - Bildung eines Gemeindewahlausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Verantwortlich:</i> Frau Sözen (Amtsleiterin)	<i>Datum</i> 13.11.2024
----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	03.12.2024	Ö
Stadtverordneten-Kollegium (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

In den Gemeindewahlausschuss für die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin oder des hauptamtlichen Oberbürgermeisters werden als Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt:

Beisitzerinnen/ Beisitzer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Sachverhalt

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Volker Hatje endet mit Ablauf des 31.12.2025. Die Vorschriften der Direktwahl für hauptamtliche Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister nicht städtischer Gemeinden aus §§ 57 ff Gemeindeordnung (GO) sind gemäß § 61 Abs. 1 GO entsprechend für die Wahl hauptamtlicher Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in Städten anzuwenden. Nach § 57 Abs. 1 GO wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt gemäß § 57b GO das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) bzw. die entsprechende Verordnung (GKWO). In § 46

GKWG bzw. in § 72 GKWO ist festgelegt, welche Rechtsvorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnung bei der Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Oberbürgermeisters Anwendung finden.

Zur Durchführung der Wahl ist gemäß § 11 GKWG ein Gemeindegewahlausschuss zu bilden. Dieser setzt sich laut § 12 Abs. 3 GKWG wie folgt zusammen:

Eine Wahlleiterin als Vorsitzende oder einem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzer.

Wahlleiter ist nach § 12 Abs. 1 GKWG der Oberbürgermeister. Im Falle der Kandidatur des Amtsinhabers wählt gemäß § 12 Abs. 2 GKWG die Gemeindevertretung eine andere Person zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses sind nach § 12 Abs. 3 GKWG aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch das Stadtverordneten-Kollegium zu wählen. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Bei den vergangenen Wahlen hat es bei der Besetzung des Gemeindegewahlausschusses eine interfraktionelle Lösung gegeben. Nach § 55 Abs. 2 GKWG dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreterin und Stellvertreter sein und nicht Beisitzerin und Beisitzer (auch nicht die Stellvertretung) des Gemeindegewahlausschusses sein. Weiterhin darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Gemeindegewahlausschuss ist u. a. zuständig für die:

- Bestimmung des Wahltages und des Tages einer eventuellen Stichwahl
- Zulassung der Wahlvorschläge
- Feststellung des Wahlergebnisses

Vorschlag der Verwaltung:

Wahltag: Sonntag, 28.09.2025

Stichwahl: Sonntag, 19.10.2025

Unter Beachtung des § 57a Abs. 1 GO ist die Wahl im Zeitraum vom 01.05.2025 bis 30.11.2025 durchzuführen. Ohne dem Gemeindegewahlausschuss vorgreifen zu wollen, empfiehlt die Verwaltung, die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin oder des hauptamtlichen Oberbürgermeisters nach den Sommerferien durchzuführen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann nach Bestimmung des Wahltages durch den Gemeindegewahlausschuss beginnen und muss nach § 19 GKWG am 55. Tag vor der Wahl abgeschlossen sein. Am 51. Tag vor der Wahl entscheidet der Gemeindegewahlausschuss gem. § 25 GWKWO über die Zulassung der Wahlvorschläge, welche dann öffentlich bekannt gegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, in der Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am 12.12.2024 die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, da die erste Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums im Jahr 2025 zu spät stattfindet, um die Fristen einzuhalten.

Abschließend ist anzumerken, dass die zweite Gemeindewahlausschusssitzung am 08.08.2025 in den Zeitraum der Sommerferien fällt und der mögliche Termin für die Stichwahl am 19.10.2025 ist der Tag vor dem Beginn der Herbstferien, die vierte Gemeindewahlausschusssitzung fällt somit in die erste Woche der Herbstferien.

Bezug zum Klimaschutz

Entfällt

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Die für die Durchführung der Wahl benötigten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2025 eingestellt.

Anlage/n

Keine